



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1991

Nummer 23

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	16. 5. 1991	Bekanntmachung des Staatsvertrages vom 12./13. März 1991 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Personalkostenzuschüssen	237
223	25. 4. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	236
24	7. 5. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesvertriebenen-, Flüchtlingshilfe-, Bundesevakuierten-, Häftlingshilfe-, Heimkehrer- und dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (ZustVO - VFHK)	236
7842	7. 5. 1991	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Eierwirtschaft	236
	30. 4. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Essen (Erweiterung der Messe Essen)	237

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)**

Vom 25. April 1991

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1989 (GV. NW. S. 464), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1990 (GV. NW. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 13 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
„a) Schule für Lernbehinderte 10,8“
2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) § 5 tritt am 31. Juli 1992 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 1991

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

- GV. NW. 1991 S. 236.

24

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Bundesvertriebenen-,
Flüchtlingshilfe-, Bundesevakuerten-,
Häftlingshilfe-, Heimkehrer- und
dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz
(ZustVO - VFHK)**

Vom 7. Mai 1991

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesvertriebenen-, Flüchtlingshilfe-, Bundesevakuerten-, Häftlingshilfe-, Heimkehrer- und dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (ZustVO - VFHK) vom 15. April 1987 (GV. NW. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Bundesevakuerten-“, gestrichen.
2. In § 1 werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 285),“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Zentrale Dienststelle im Sinne des § 21 BVFG ist das für das Vertriebenen- und Flüchtlingswesen zuständige Ministerium.“

4. Nach § 3 wird folgender neuer § 3 a eingefügt:

§ 3 a

Zuständig für die Entscheidung über die Zustimmung des aufnehmenden Landes nach § 28 Abs. 2 BVFG ist die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen.“

5. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144),“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. Teil 3 (§§ 7 bis 9) wird gestrichen.
7. Die bisherigen Teile 4 bis 8 werden Teile 3 bis 5 und die bisherigen §§ 10 bis 12 werden §§ 7 bis 9.
8. In § 7 (neu) werden
 - a) nach dem Klammerzusatz die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und
 - b) die Wörter „§ 9 und § 9 b“ durch die Wörter „§§ 9 a bis 9 c“ ersetzt.
9. In § 8 (neu) werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2138),“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
10. In § 9 (neu) werden vor dem Wort „führen“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) - insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags - und des § 10 Abs. 2 Satz 3 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), sowie des § 22 Satz 2 des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1142),
- b) vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des § 5 Abs. 6 des Landesorganisationsgesetzes.

Düsseldorf, den 7. Mai 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1991 S. 236.

7842

**Verordnung
über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der Eierwirtschaft**

Vom 7. Mai 1991

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für

1. die Erteilung der Erlaubnis und die Zuteilung der Kennnummer nach Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 (ABl. Nr. L 173 S. 5),

2. die Eintragung und die Zuteilung der Kennnummer nach Artikel 3 Satz 1 sowie die Entgegennahme der Angaben nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 (ABl. Nr. L 282 S. 100), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3494/86 vom 13. November 1986 (ABl. Nr. L 323 S. 1), ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel vom 12. Juni 1973 (GV. NW. S. 362) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Mai 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1991 S. 236.

Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Essen (Erweiterung der Messe Essen)

Vom 30. April 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 13. 12. 1990 die Aufstellung der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Essen (Erweiterung der Messe Essen) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 18. April 1991 – VI B 1 – 60.444 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntgabe der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Essen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 30. April 1991

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1991 S. 237.

101

Bekanntmachung des Staatsvertrages vom 12./13. März 1991 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Personalkostenzuschüssen Vom 16. Mai 1991

Am 12./13. März 1991 wurde ein Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Personalkostenzuschüssen unterzeichnet.

Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird hiermit bekanntgemacht, daß der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 am 1. Mai 1991 in Kraft getreten ist.

Nach Zustimmung der Landtage des Landes Brandenburg und des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Austausch der Ratifikationsurkunden am 30. April 1991 stattgefunden.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Personalkostenzuschüssen

Das Land Brandenburg
und
das Land Nordrhein-Westfalen

in dem Bestreben, durch partnerschaftliche Zusammenarbeit im Geiste des kooperativen Föderalismus zur Überwindung der nach wie vor in den östlichen Ländern der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Schwierigkeiten beim Aufbau einer rechtsstaatlichen Verwaltung und Justiz beizutragen –

schließen in Ansehung des Abkommens zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über umfassende Zusammenarbeit vom 27. November 1990

folgenden Vertrag:

Artikel 1

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet dem Land Brandenburg für Beamte und Richter des Landes Brandenburg mit Qualifikationen und Erfahrungen, die im bisherigen Bundesgebiet erworben worden sind, die gewährten Bezüge, soweit der Besoldungsanspruch den Besoldungsanspruch vergleichbarer Beamter und Richter, der sich aus den für das Beitrittsgebiet allgemein geltenden Vorschriften ergibt, jeweils übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für entsprechende Amtsinhaber und für Angestellte des Landes Brandenburg. Die Angestelltenbezüge werden nur insoweit berücksichtigt, als sie die bei einer Verwendung im bisherigen Bundesgebiet tariflich zustehenden Bezüge oder im außertariflichen Bereich die Bezüge vergleichbarer Beamter und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen nicht übersteigen.

(3) Die Personalkostenzuschüsse erstrecken sich auch auf die anteiligen Kosten einer Versorgung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 sowie auf die anteiligen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.

(4) Die Personalkostenzuschüsse werden vom Land Nordrhein-Westfalen nach Abrechnung gezahlt. Das Land Brandenburg teilt dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen die Angaben über die Personen, für die die Personalkostenzuschüsse zu leisten sind, die anspruchserheblichen Umstände sowie die jeweilige Höhe der zu leistenden Zahlungen mit. Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen leistet für die Errechnung der im Einzelfall zu zahlenden Personalkostenzuschüsse auf Anforderung Verwaltungshilfe.

Artikel 2

Soweit die für Personalkostenzuschüsse nach Artikel 1 im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft werden, erstattet das Land Nordrhein-Westfalen dem Land Brandenburg die Zuschüsse, die Bediensteten des Landes Brandenburg bei vorübergehender Verwendung bei Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke weiterer Qualifikation zustehen. Artikel 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

Artikel 3

Erstattungen nach den Artikeln 1 und 2 sind nicht zu leisten, wenn Sachverhalte vorliegen, für die nach dem Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz über die Verwaltungshilfe für die neuen Länder und deren Finanzierung vom 28. Februar 1991 (Anlage) eine Erstattung durch andere Länder oder für die eine Erstattung aus Programmen des Bundes oder der Bundes und der Länder vorgesehen ist.

Artikel 4

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet dem Land Brandenburg die Kosten für die aus Anlaß einer Verwen-

dung im Beitrittsgebiet gewährten Aufwandsentschädigungen, die das Land Brandenburg seinen Bediensteten, die aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen in den Landesdienst getreten sind, bis zum Umzug, längstens für die Dauer eines Jahres, fortzahlt.

Artikel 5

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel die Bemühungen des Landes Brandenburg und seiner kommunalen Körperschaften um die vorübergehende Gewinnung von Mitarbeitern aus den kommunalen Körperschaften des Landes Nordrhein-Westfalen durch die befristete Zahlung von Personalkostenzuschüssen.

Artikel 6

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

(3) Der Staatsvertrag gilt bis zum 31. Dezember 1992. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr zum Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer gekündigt wird.

Potsdam, den 13. März 1991

Für das Land Brandenburg

Namens des Ministerpräsidenten

Der Finanzminister

Klaus-Dieter Kühbacher

Düsseldorf, den 12. März 1991

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Der Finanzminister

Franz-Josef Kniola

Anlage

Anlage

zum Staatsvertrag
zwischen dem Land
Brandenburg und dem
Land Nordrhein-West-
falen über die Gewäh-
rung von Personal-
kostenzuschüssen vom
12./13. März 1991

**Beschluß
der Ministerpräsidentenkonferenz
am 28. Februar 1991**

**Verwaltungshilfe für die neuen Länder
und deren Finanzierung**

Die alten Länder sind sich darin einig, den neuen Ländern auch weiterhin Verwaltungshilfe durch Abordnung von Beamten und Richtern und Beurlaubung von Arbeitnehmern bis Ende 1992 sowie durch Personalkostenzuschüsse nach Maßgabe folgender Eckpunkte zu leisten:

1. Bei Abordnungen trägt das entsendende alte Land
 - a) die Besoldung, die Vergütung oder den Lohn,
 - b) die Reisekostenvergütung und das Trennungsgeld,
 - c) eine Aufwandsentschädigung vorerst bis Ende 1992 in der von dem entsendenden Land jeweils festgesetzten Höhe. Für Pendler können Sonderregelungen getroffen werden.
2. Bei Versetzungen erstattet das jeweilige alte Land dem jeweiligen neuen Land den sich aus den besoldungs- oder tarifrechtlichen Übergangsregelungen für die bisherige Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe des Beamten, Richters oder Arbeitnehmers ergebenden Unterschiedsbetrag zwischen der Bezahlung im alten Land und der Bezahlung im neuen Land (unter Ausschluß des sog. „Beförderungsgewinns“) vorerst bis Ende 1992.
Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, Personalkostenzuschüsse für Bedienstete der neuen Länder mit Qualifikationen und Erfahrungen, die im bisherigen Bundesgebiet erworben worden sind, zu vereinbaren.
3. Zur Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften im öffentlichen Dienst kann es zweckmäßig sein, Bewerber in den neuen Ländern im Eingangsamt einzustellen und dann zunächst in die alten Länder zu entsenden, damit sie eine fachspezifische Zusatzausbildung erhalten (z.B. ca. 12monatige Einführung für Beamte des höheren Dienstes der Steuerverwaltungen) oder für eine Übergangszeit auf ihren beruflichen Einsatz vorbereitet werden (z.B. Einarbeitung von Richtern, Staatsanwälten und Verwaltungsjuristen für höchstens ein Jahr).
Die alten Länder sind entsprechend ihrer jeweiligen Möglichkeiten bereit, für die entsandten Beamten aus den neuen Ländern Ausgleichszahlungen zu leisten, die im Ergebnis deren Bezüge an die für vergleichbare Beamte der alten Länder gezahlten Bezüge annähern. Bei Rückkehr dieser Beamten und Richter in die neuen Länder sollte entsprechend Ziffer 2 verfahren werden.

4. Die alten Länder weisen darauf hin, daß bei der Gewinnung von qualifizierten Beschäftigten für die öffentliche Verwaltung der neuen Länder die Beschaffung angemessener Wohnungen große Schwierigkeiten bereitet. Sie bitten die neuen Länder, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um den entsandten Beamten und Richtern sowie neu eingestellten Bediensteten aus den alten Ländern angemessene Wohnungen zu vermitteln oder zur Verfügung zu stellen.
5. Die Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung, bei Beamten und Arbeitnehmern des Bundes im Falle der Abordnung, Versetzung oder des Übertritts entsprechend zu verfahren.
6. Für den Bereich der Justiz bitten die Regierungschefs der Länder die Bundesregierung, das vom Bund und den alten Ländern gemeinsam finanzierte Programm zur Entsendung von Richtern in die neuen Länder fortzuführen und auszubauen. Die Regierungschefs bitten die Justizministerkonferenz, umgehend Vorschläge zur Ausweitung der Hilfe für alle Gerichtszweige unter Einbeziehung des Vorschlags von Bayern vom 22. 2. 1991 vorzulegen.
7. Die Regierungschefs der Länder sind der Auffassung, daß eine Verstärkung der personellen Verwaltungshilfe auf der Ebene der Kommunen erforderlich ist, damit die für den wirtschaftlichen Aufbau der neuen Länder notwendigen Verwaltungsentscheidungen auf kommunaler Ebene zügig getroffen werden können.
Die Regierungschefs der Länder appellieren an die Kommunen in den alten Ländern, über Partnerschaften mit Kommunen in den neuen Ländern personelle Verwaltungshilfe verstärkt zur Verfügung zu stellen.

**Protokollnotiz der Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen zu Ziffer 1 Buchst. c:**

Die neuen Länder weisen darauf hin, daß jede Kürzung der Aufwandsentschädigung die Möglichkeiten der Verwaltungshilfe entscheidend beeinträchtigen würde.

- GV. NW. 1991. S. 237.

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359